



## VOLKSANWALTSCHAFT

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus, Römerstraße 15  
6900 Bregenz

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

2020-0.659.641 (VA/4375/V-1)

Datum:

29. Oktober 2020

Betr.: Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung, Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt und Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwürfen und hält zum vorgeschlagenen Artikel 59 Abs.8 Landesverfassung folgendes fest:

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im neunten Hauptstück des B-VG (Art 148a – Art 148j) sowie im VolksanwG, BGBl. Nr. 433/1982 idgF, abschließend geregelt. Um die Volksanwaltschaft auch mit der Wahrnehmung der im Art 148a Abs. 3 B-VG geregelten Aufgaben zu betrauen, ist der erste Satz der in Aussicht genommenen Regelung dafür hinreichend.

Die Berichtspflicht gegenüber dem Vorarlberger Landtag als auch die Befugnis zur Erstattung von Empfehlungen und damit verbundener Reaktionspflichten sind im B-VG bzw. dem Volksanwaltschaftsgesetz enthalten, sodass es aus verfassungssystematischen Gründen keiner Wiederholung in der Vorarlberger Landesverfassung bedürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ e.h.